

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
für den Wahlausschuss der Gemeinde Wallenhorst

Aufforderung der Parteien und Wählergruppen, Vorschläge einzureichen

Für die Kommunalwahl am 13. September 2026 ist für das Wahlgebiet gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahlausschuss zu bilden. Wesentliche Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Ich bitte um Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses bis zum

30. Januar 2026.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern gem. § 10 Abs. 1 NKWG.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt gem. § 13 Abs. 2 NKWG innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit und Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wallenhorst, den 16.12.2025

Rüdiger Mittmann
Gemeindevahlleiter